

Abs:

Cécile Lecomte

**An: Stadt Essen
Fachbereich 37
Per Fax: 02011237150**

28.4.15

Mein Zeichen: 2015-UAA-und-RWE-stilllegen
Ihr „Vertragskonto“: 430003388500

Betreff: Ihr Schreiben vom 27.4.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich ausdrücklich ihrer Forderung!

Ich bin mit Ihnen nie einen Vertrag eingegangen. Ich habe Ihre „Dienste“ nie angefordert. Ich habe die Feuerwehr nicht alarmiert.

Der Feuerwehreinsatz - sowie der Polizeieinsatz - waren RECHTSWIDRIG. Bitte Adressieren Sie ihre Rechnung an die Polizei Essen, die die Feuerwehr missbräuchlich um eine durch Art. 5 und 8 GG geschützte Handlung zu unterbinden alarmiert hat. Für einen rechtswidrigen Einsatz dürfen Sie keinen Kostenersatz fordern. Vielmehr haben die KletterInnen wegen der Beschädigung Ihrer Seile und Banner und wegen des unrechtmäßigen Eingriffes in ihre Grundrechte einen Anspruch auf Schmerzensgeld! Ich behalte mir vor Ihnen und dem Land die Beschädigung der Banner in Rechnung zu stellen.

Das Unterbinden von nach Art. 8 und 5 GG geschützten Handlungen ist RECHTSWIDRIG. Es ist nicht Aufgabe der Feuerwehr, Protestplakate die eine für einen Konzern nicht genehme Meinungsäußerung darstellen, zu beschädigen und zu entfernen (oder der Polizei dabei Hilfe zu leisten). Darin liegt weder eine Gefährdungssituation, noch einen Notfall.

Die rechtswidrige Sprengung einer Versammlung durch die Polizei darf die Feuerwehr nicht mit „Amtshilfe“ unterstützen!

Die Feuerwehr wurde ausdrücklich durch die DemonstrantInnen darauf hingewiesen, dass es sich um KEINEN Notfall handelte, dass sie deshalb zur Amtshilfe nicht verpflichtet war. Die Hamburger Feuerwehr weigert sich aus diesem Grund regelmäßig der Polizei zur Entfernung von Protestplakaten und kletternden DemonstrantInnen Amtshilfe zu leisten, dies habe ich öfter erlebt. Die KletterInnen waren offensichtlich professionell ausgerüstet. Aus diesem Grund wurden sie ja auch nicht herunter geholt! Sie sind selbstständig hoch und dann wieder herunter gekommen.

Ich verweise darüber hinaus auf das Urteil vom Verwaltungsgericht Lüneburg vom 30.7.2014, Az. 5

A 87/13

Ihre Forderung ist somit nicht begründet.

In Ihrem Schreiben vom 27.4. beziehen Sie sich auf eine „Aktenlage“ die mir nicht bekannt ist. **Zur weiteren Begründung meines Widerspruchs gegen Ihre Forderung beantrage ich AKTENEINSICHT.** Schicken Sie mir bitte eine Kopie der Akte an meine Postadresse!

Mit atomkraftfeindlichen Grüßen